

# Merkblatt

Das Fahrtenbuch  
in der täglichen  
Praxis



## MERKBLATT

# Das Fahrtenbuch in der täglichen Praxis

Die private Kfz-Nutzung führt in der täglichen Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen. Das Gesetz sieht zur Ermittlung des Privatanteils sowohl die 1 %-Regelung als auch das Fahrtenbuch vor.

Grundsätzlich ist die allgemeine private Nutzung eines Firmenwagens mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises (incl. Sonderausstattung) pro Kalendermonat zu bewerten. Fahrten zwischen Wohnung/Betriebsstätte bzw. regelmäßiger Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten sind mit 0,03 % bzw. 0,002 % des inländischen Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zu bewerten.

Der gewinnerhöhende Privatanteil (Unternehmer) bzw. lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil (Arbeitnehmer) kann abweichend davon mit den tatsächlichen Kosten angesetzt werden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird (Nachweis) und die insgesamt für das Kraftfahrzeug entstandenen Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden. Gerade die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches birgt Probleme in der Praxis.

## Fahrtenbuch<sup>1</sup>

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah in gebundener oder in einer in sich geschlossenen Form geführt werden, sodass nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausgeschlossen sind oder zumindest als solche deutlich erkennbar werden. Es kann sich um ein handschriftliches oder elektronisches Fahrtenbuch handeln. Ein elektronisches Fahrtenbuch muss nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingelebten Daten technisch ausschließen oder zumindest in ihrem Umfang in der Datei selbst dokumentieren und offenlegen.

Ein Fahrtenbuch wird als ordnungsgemäß angesehen, wenn es eine hinreichende Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit hat. Es ist über den Zeitraum von einem Kalenderjahr zu führen (Ausnahme: Jahr der Anschaffung oder des Verkaufes eines Pkw).

Für jedes Fahrzeug ist ein gesondertes Fahrtenbuch laufend zu führen und muss folgende (lesbare) Angaben enthalten:

- » Zuordnung zum Fahrzeug (z. B. amtliches Kennzeichen)
- » Erfassung jeder einzelnen Fahrt mit (Gesamt-) Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt und Datum

Bei betrieblich veranlassten Fahrten sind zu erfassen:

- » Start- und Zielort (zwingend notwendig)
- » Straße mit Hausnummer und Ort
- » ggf. Abkürzung für Betriebsitz der Firma
- » Reisezweck
- » aufgesuchter Kunde, Geschäftspartner, Patient oder konkreter Gegenstand der dienstlichen Veranlassung (z. B. Besuch einer behördlichen Einrichtung)
- » Reiseroute, wenn ein Umweg gefahren wird (s. Besonderheiten zu Umweg)

## Private Fahrten

Als Fahrtzweck genügt der Vermerk „Privat“. Privatfahrten über mehrere Kalendertage können auch zusammenhängend angegeben werden.

## Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten

Als Fahrtzweck genügt der Vermerk „Wohnung/Betrieb bzw. Arbeit“ oder „Familienheimfahrt“.

## Was versteht man unter Wohnung, Betriebsstätte und erster Tätigkeitsstätte

### Definition Wohnung

Ein Steuerpflichtiger hat dort seine Wohnung, wo der örtliche Mittelpunkt des Lebensinteresses ist (Familie, Eigentum usw.). Das gilt auch bei mehreren Wohnungen eines Steuerpflichtigen.

<sup>1</sup> BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl 2009 I S. 1326

## Definition Betriebsstätte

Im Rahmen der Privatentnahme kommt es nicht darauf an, welche Betriebsstätte der Steuerpflichtige von seiner Wohnung aus aufsucht, wenn er mehrere Betriebsstätten hat.

## Definition erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers

Eine erste Tätigkeitsstätte liegt vor,

- » wenn der Arbeitnehmer aufgrund von dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Feststellungen einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- » in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
  - arbeitstäglich,
  - je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage
  - oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Die Länge des Arbeitseinsatzes begründet noch keine erste Tätigkeitsstätte. Auf Einzelfälle bezogene Besonderheiten bedürfen einer fachmännischen Klärung durch PKF.

## Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Wohnt der Unternehmer oder Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem sein Lebensmittelpunkt ist, kann jeweils nur eine Familienfahrt wöchentlich berücksichtigt werden.

## Was gilt es noch zu beachten?

Abkürzungen für bestimmte, häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Reisezwecke können verwendet werden, wenn diese auf einem Erläuterungsblatt näher aufgeschlüsselt werden.

Auch durch berufliche Verschwiegenheitspflichten kann auf die Angabe Reiseziel, aufgesuchter Geschäftspart-

ner sowie Reisezweck nicht verzichtet werden. Als Reisezweck können z. B. „Mandantenbesuch“ oder „Patientenbesuch“ als Angaben genügen, wenn Name und Adresse der aufgesuchten Person in einem getrennt geführten Verzeichnis festgehalten werden.

Liegt eine einheitliche betriebliche Reise aus mehreren Teilabschnitten vor, kann diese unter Angabe des am Ende der Reise erreichten Gesamtkilometerstandes in einer Eintragung zusammengefasst werden, wenn die Kunden bzw. Geschäftspartner (mit Anschrift) in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

Eine Unterbrechung in Form einer privaten Nutzung führt zu einem Einschnitt, der zur Folge hat, dass der bei Abschluss der betrieblichen Fahrt (Zeitpunkt der Nutzungsänderung) erreichte Kilometerstand dokumentiert werden muss.

Auch Fahrten, die unwesentlich erscheinen (z. B. zur Autowaschanlage), sind in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch zu erfassen. Ein Fehlen der als unwesentlich erachteten Fahrten kann die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches verhindern.

Weitere Einzelheiten, wie z. B. Fahrten aus fremden Wohnungen und Umwegfahrten, sollten im Vorfeld fachlich geprüft werden.

## Zusammenfassung

Die ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuches ist Grundvoraussetzung für die steuerliche Anerkennung der betrieblich gefahrenen Kilometer und der damit verbundenen Anerkennung der daraus resultierenden Betriebsausgaben. Zur Klärung weiterer Besonderheiten und für weitere Beratungen steht Ihnen das Team von PKF gern zur Verfügung.

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 |

[www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Die Inhalte dieser PKF\* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF\* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.